

Schedule to which the foregoing Act refers.

Books; viz.:	s.	d.
Works in the Language or Languages of the Country of Export, originally produced therein, or original Works of that Country in the dead Languages, or other Works in the dead Languages with original Commentaries produced in that Country	the Cwt.	15 0
All other Works published in the Country of Export, if printed prior to the Year 1801	the Cwt.	20 0
If printed in or since the Year 1801	the Cwt.	50 0
Prints and Drawings, plain or coloured, single	each	0 0½
Ditto — — bound or sewn	the Dozen	0 1½

Zur Uebersetzungs-Frage.

Es ist bekannt, daß Hr. Kollmann für die in seinem Verlage unter Mitwirkung Wessche's erscheinende deutsche Ausgabe des ewigen Juden von E. Sue einen alle weitere Uebersetzungen des Juif errant ausschließenden Schutz beansprucht. Das Handelsgericht zu Leipzig, bei welchem Hr. Kollmann zur Wahrung seines desfallsigen vermeintlichen Rechts klagend gegen die Hrn. Heine und Friedr. Brockhaus aufgetreten war, hat indessen die betreffende Klage unter Angabe folgender Gründe abgewiesen:

„Daß die Uebersetzung des französischen Romans, „Le Juif errant“, welche von Beklagten ihrem Zugeständniß nach als Feuilleton zu der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ und auch als selbstständiges Werk dem Publicum mitgetheilt wird, mit dem in Klägers Verlag und zwar in deutscher Sprache erscheinenden Roman, „Der ewige Jude“, identisch, ein bloßer Abdruck dieses Buches sei, ist in der Klage nicht einmal behauptet worden. Beklagte haben erklärt, daß von ihnen in der vorbemerkten Weise eine selbstständige Uebersetzung des französischen Originals geliefert werde, und Kläger hat fol. 22b dies deutlich genug anerkannt. Die Frage, auf deren Beantwortung es bei Entscheidung dieses Rechtsstreits ankommt, würde daher lediglich die sein, ob es Beklagten frei stand, eine Uebersetzung des französischen Romans willkürlich — denn daß sie dazu die Einwilligung des Verfassers nachgesucht und erlangt hätten, wird von ihnen nicht behauptet — zu veranstalten. Wenn nun Kläger selbst fol. 24 anerkennt, daß die deutschen Gesetzbuchungen zur Zeit dem Verfasser eines Werks ein Recht, alle Uebersetzungen desselben zu verbieten, nicht zugestehen; wenn er sogar hinzusetzt, daß er ein derartiges Verbotungsrecht im Widerspruch mit dem positiven Recht anzunehmen keineswegs gemeint sei; so scheint hiermit der Streit durch das eigne Anerkennniß des Klägers, und zwar zu Gunsten der Beklagten entschieden. Indessen erkennt gleichwohl Kläger ein dem Autor zustehendes Verbotungsrecht dem Princip nach als begründet an, wenigstens scheint er dahin fol. 25 sich auszusprechen; er behauptet eod. fol., daß dasselbe zunächst allerdings nur als Ausnahme von der bisherigen Beschränkung der Rechte des Autors, jedoch in einem Fall, wie dem vortigenden, auf völlig genügende Weise eingeführt worden sei, und (fol. 23b sq.) in dem sächsischen Gesetz vom 22. Febr. 1844, wenn auch nicht den Worten, doch der Absicht des Gesetzgebers nach anerkannt werde. Es wird daher nothwendig, Dasjenige, was von Klägern in dieser Beziehung angeführt worden ist, einer nähern Prüfung zu unterstellen.

„Fragt man nun zuvörderst, wie Kläger das dem Schriftsteller beigelegte Recht, Uebersetzungen seines Werks zu verbieten, im Allgemeinen zu begründen versucht habe, so gehört dahin zunächst Das, was von Klägern fol. 24 über Bedeutung der

Liste, auf welche sich die vorstehende Acte bezieht.

Bücher; näml.:	der Str.
Werke in der Sprache oder den Sprachen des Landes der Ausfuhr, ursprünglich darin abgefaßt, oder Originalwerke des besagten Landes in todtten Sprachen oder andere Werke in todtten Sprachen mit Original-Commentaren jenes Landes	15s.
Alle andere im Ausfuhr-Lande herausgegebene Werke wenn sie vor dem Jahre 1801 gedruckt sind d. Str.	20s.
wenn sie in oder seit dem Jahre 1801 gedruckt sind	50s.
Kupfer- und Stahlstiche, Holzschnitte, Lithographien und Zeichnungen, einfarbig oder colorirt, einzeln jeder	¼d.
do. do. gebunden oder geheftet, das Duzend	1½d.

Sprache in Beziehung auf die Mittheilung von Gedanken gesagt worden ist. Kläger verwirft mit Beklagten ein Eigenthum an Gedanken, auf welches man sich ehemals zu berufen pflegte, wenn davon die Rede war, die Rechte des Schriftstellers gegen den Verleger oder Dritte zu deduciren. Er legt fol. 24 dem Schriftsteller nur ein Formeigenthum bei, dessen Wesen auf der Reihfolge der Gedanken und der Schrift — d. h. der äußern Zeichen jeder Art — beruhe, durch welche jene zur äußern Wahrnehmung dauernd dargestellt worden ist; bestreitet aber, daß die Sprache als besonderer Bestandteil dieser Form angesehen werden könne, und ist vielmehr der Meinung, die Sprache sei nur ein Mittel zu Herstellung dieser Form; stehe in dieser Hinsicht mit dem Pinsel, dem Griffel, dem Kreidestift, der zur Herstellung eines Kunstwerks gebraucht wird, auf Einer Stufe. Die Anwendung dieser Instrumente ertheile nicht verschiedene selbstständige Rechte an dem producirten Kunstwerke; mithin sei — so scheint Kläger weiter zu schließen — die Sprache, in welche die in einer gewissen Reihfolge bekannt gemachten Gedanken eingekleidet worden sind, ohne Einfluß auf das Eigenthum an der hiermit producirten Gedankenform. Es ist schwer zu begreifen, wie man Schrift, die äußern Zeichen, durch welche Gedanken dargestellt werden, als zu dem Wesen des Formeigenthums gehörig ansehen kann; das aber, wodurch diese Zeichen erst verständlich werden, die Sprache, nicht. Und wenn man auch zugiebt, daß Pinsel, Griffel und andere Instrumente, welche zu Herstellung eines Kunstwerks angewendet worden, ein Recht auf das hergestellte Kunstwerk ebenso wenig gewähren als die Schreibfedern, mit deren Hülfe eine Reihe Gedanken zu Papier gebracht worden ist, oder die Presse, die den Abdruck geliefert hat, so muß man doch eine Vergleichung dieser Instrumente, die nach des Werks Vollendung gar nicht weiter in Frage kommen, mit der Sprache, welche mit dem schriftstellerischen Product immerwährend verbunden bleibt, dasselbe für Andere erst zugänglich macht, ziemlich unpassend finden. Kläger hat übrigens diese seine Ansicht nicht näher begründet, und so erscheint sein ganzes Raisonnement als ein Paralogismus, in welchem Das, was erwiesen werden soll, als erwiesen vorausgesetzt wird.

„Auf eine andere Weise spricht Kläger fol. 24b sich aus. Er behauptet hier, der Grund, aus welchem bisher die Gesetzgebung unterlassen habe, das Verbotungsrecht des Schriftstellers gegen Uebersetzungen seines Werks anzuerkennen, sei jetzt weggefallen. Hier könnte nun gleich anfangs der Zweifel aufgeworfen werden, ob eine gesetzliche Bestimmung, die bisher als bestehend galt, wegen Wegfall des Grundes, auf welchem sie beruhte, ohne weiteres gültig zu sein aufhöre, und zwar in der Weise, daß nun sogleich das Gegentheil als wahr und geltend angesehen werden müßte. Es soll indess dieser Zweifel, da hier eine eigentliche gesetzliche Bestimmung nicht vorliegt, nicht weiter getrieben, sondern sogleich auf die Frage nach dem Grunde, auf welchen sich die bisherige Ansicht gestützt haben und der nunmehr in Wegfall gekommen sein soll, übergegangen werden.